



Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12461/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0810 (NLE)**

**COLAC 138
POLCOM 222
SERVICES 54
FDI 49**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES
über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 810 annex.

Anl.: COM(2025) 810 annex

12461/25 ADD 1

RELEX. 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 810 final

ANNEX 1 – PART 1/4

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

DE

DE

ABKOMMEN ÜBER EINE POLITISCHE, WIRTSCHAFTLICHE
UND KOOPERATIVE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN ANDERERSEITS

PRÄAMBEL

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

einerseits und

DIE VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN, im Folgenden „Mexiko“,

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANBETRACHT der engen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als Grundlage ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit,

EINGEDENK des erheblichen Beitrags zur Stärkung dieser Beziehungen, den das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits leistet,

IN ANBETRACHT ihrer gemeinsamen Zusage in der Erklärung von Santiago vom 27. Januar 2013, das bestehende Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Fortschritten in ihrer strategischen Partnerschaft Rechnung zu tragen,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko“), mit dem eine Freihandelszone zwischen der EU und Mexiko errichtet wird, am [X] unterzeichnet wurde,

UNTER HERVORHEBUNG des umfassenden Charakters ihrer Beziehungen und der Bedeutung der Schaffung eines kohärenten Rahmens für die weitere Förderung dieser Beziehungen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Status als strategische Partner und ihrer Entschlossenheit, ihre Partnerschaft sowie ihre internationale Zusammenarbeit und ihren Dialog weiter zu stärken und zu vertiefen, um ihre gemeinsamen Interessen und Werte voranzubringen,

IN BESTÄTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen, biregionalen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines starken und wirksamen auf dem Völkerrecht beruhenden multilateralen Systems für die Erhaltung des Friedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit sowie für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, ihre Handelsbeziehungen im Einklang mit dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) und den spezifischen Zielen und Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens auszuweiten und zu diversifizieren,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen Bedingungen schafft, die für den Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien förderlich sind, insbesondere in den Bereichen Handel und Investitionen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und technischen Innovation und Modernisierung von grundlegender Bedeutung sind,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Bestimmungen dieses Abkommens Investitionen sowie Investoren schützen und eine für beide Seiten vorteilhafte Wirtschaftstätigkeit anregen sollen, ohne das Recht der Vertragsparteien zu untergraben, innerhalb ihrer Gebiete im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden,

UNTER BEGRÜBUNG der am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Ergebnisdokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“), des am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Paris verabschiedeten Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), des am 18. März 2015 auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos in Sendai verabschiedeten Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba verabschiedeten Aktionsagenda von Addis Abeba, der auf dem Humanitären Weltgipfel in Istanbul vom 23. und 24. Mai 2016 eingegangenen Verpflichtungen und der am 20. Oktober 2016 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) in Quito verabschiedeten Neuen Städteagenda (im Folgenden „Neue Städteagenda“), deren rasche Umsetzung sie fordern;

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit zur Bewältigung globaler Herausforderungen durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension mithilfe eines Beitrags zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Zielvorgaben der Agenda 2030,

IN BESTÄTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Menschenrechte, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren,

IN ANERKENNUNG des beiderseitigen Nutzens einer verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Forschung und Innovation sowie in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, den internationalen Handel so zu fördern, dass durch Partnerschaften, in die alle einschlägigen Interessenträger einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors einbezogen werden, zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beigetragen wird, und dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Arbeits- und Umweltverpflichtungen umzusetzen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Stärkung ihrer Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen und der Förderung der Liberalisierung des Handels und der Investitionen zwischen ihnen zukommt, um das Wirtschaftswachstum zu fördern und neue Chancen für die Arbeitnehmer und die Wirtschaft beider Vertragsparteien, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu schaffen,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen zur Verbesserung des Verbraucherwohls und zur Gewährleistung eines hohen Lebensstandards und Verbraucherschutzes beiträgt,

IN ERMUTIGUNG der Unternehmen, die in ihrem Gebiet tätig sind oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, international anerkannte Leitlinien und Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, zu beachten und bewährte Verfahren im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns anzuwenden,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen den Vertragsparteien das Recht zugesteht, in ihren Gebieten im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften regelnd tätig zu werden, und dass es die Flexibilität der Vertragsparteien bei der Verfolgung legitimer politischer Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt wahrt,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von Transparenz, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen zum Nutzen aller Interessenträger,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beizutragen, indem diesbezügliche Hemmnisse mithilfe dieses Abkommens beseitigt werden, und die Schaffung neuer Handels- oder Investitionshemmnisse, die den Nutzen dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden,

UNTER HINWEIS darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen werden, derartige künftige spezifische Abkommen Irland nur binden, wenn die Union und gleichzeitig Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen Mexiko mitteilen, dass Irland als Teil der Union gemäß dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch derartige Abkommen nunmehr gebunden ist. Ebenso sind etwaige interne Folgemaßnahmen der Union zur Durchführung dieses Abkommens, die nach dem Dritten Teil Titel V AEUV angenommen werden, für Irland nur bindend, wenn das Land gemäß dem Protokoll Nr. 21 seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen bzw. sie anzunehmen. Unter Hinweis darauf, dass derartige künftige spezifische Abkommen oder interne Folgemaßnahmen der Union unter das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I¹

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele des Abkommens

Mit dem Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Aufbau einer verstärkten strategischen Partnerschaft, Intensivierung des politischen Dialogs sowie Vertiefung und Stärkung der Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse,
- b) Förderung der Zunahme des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien durch Ausweitung und Diversifizierung ihrer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, was zu einem höheren und nachhaltigeren Wirtschaftswachstum und einer besseren Lebensqualität beitragen dürfte.

¹ Wird in einer Bestimmung dieses Teils auf eine andere Bestimmung dieses Abkommens Bezug genommen, so handelt es sich um eine Bezugnahme auf eine andere Bestimmung dieses Teils, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

ARTIKEL 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, deren Vertragsparteien sie sind, sowie die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sind Richtschnur für die interne und die internationale Politik beider Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (VN) nachdrücklich unterstützen.
- (3) Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine schwerwiegende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität und Sicherheit darstellt.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unkontrollierte Verbringung konventioneller Waffen eine Bedrohung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene darstellt und dass eine Zusammenarbeit erforderlich ist, um eine verantwortungsvolle Verbringung konventioneller Waffen zu gewährleisten.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen, die zur Verwirklichung international vereinbarter Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, und zur Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler ökologischer Herausforderungen.

(6) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen.

(7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung, einschließlich aus Gründen des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

(8) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Umsetzung dieses Abkommens auf der Grundlage gemeinsamer Werte, einschließlich der Grundsätze des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft, des Multilateralismus, der Zusammenarbeit und der Achtung des Völkerrechts.

TEIL II²

POLITISCHER DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 1

POLITISCHER DIALOG, WELTFRIEDEN UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

ARTIKEL 1.1

Politischer Dialog

- (1) Die Vertragsparteien intensivieren ihren politischen Dialog und ihre politische Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Austausch und Konsultationen zu bilateralen, regionalen, biregionalen, internationalen und multilateralen Fragen.
- (2) Der politische Dialog zielt auf Folgendes ab:
 - a) Förderung der Entwicklung bilateraler Beziehungen und Stärkung der strategischen Partnerschaft,
 - b) Stärkung der Zusammenarbeit bei regionalen, biregionalen und internationalen Herausforderungen und Fragen.

² Wird in einer Bestimmung dieses Teils auf eine andere Bestimmung dieses Abkommens Bezug genommen, so handelt es sich um eine Bezugnahme auf eine andere Bestimmung dieses Teils, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

(3) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien kann in folgenden Formen stattfinden, wie miteinander vereinbart:

- a) Konsultationen, Treffen und Besuche auf höchster Ebene,
- b) Konsultationen, Treffen und Besuche auf Ministerebene,
- c) regelmäßige Treffen hoher Beamter, einschließlich eines politischen Dialogs auf hoher Ebene,
- d) Sektordialoge zu Fragen von gemeinsamem Interesse,
- e) gegenseitige Besuche von Delegationen und sonstige Kontakte zwischen dem mexikanischen Kongress und dem Europäischen Parlament,
- f) in jeder anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Form.

ARTIKEL 1.2

Grundsätze der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, auch im Hinblick auf die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Menschenrechtsinstrumente, sowie bei der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zusammen.

- (2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Förderung eines substanziellen, breit angelegten Menschenrechtsdialogs,
 - b) Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung von Menschenrechtsaktionsplänen,
 - c) Förderung der Menschenrechte, unter anderem durch Bildung und Zusammenarbeit,
 - d) Stärkung nationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen,
 - e) Verbesserung der Zusammenarbeit mit den VN-Menschrechtsgremien und den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats zur Umsetzung ihrer Empfehlungen,
 - f) Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Menschenrechtsorganisationen der Vereinten Nationen und der einschlägigen regionalen und multilateralen Foren,
 - g) Stärkung der Kapazitäten für die Anwendung demokratischer Grundsätze und Verfahren,
 - h) Stärkung einer verantwortungsvollen, unabhängigen und transparenten Governance auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, Förderung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz der Institutionen sowie Unterstützung der Bürgerbeteiligung und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
 - i) gegebenenfalls Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit Drittländern, um die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken,

- j) Förderung der Universalität internationaler Menschenrechtsverträge und Ermutigung anderer Staaten, ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen,
- k) Engagement für die Verhinderung der Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen.

ARTIKEL 1.3

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau, Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau. Sie erkennen die Notwendigkeit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als Voraussetzung dafür an, dass eine nachhaltige und inklusive Entwicklung sowie Demokratie und Sicherheit in vollem Umfang erreicht werden können. Die Vertragsparteien prüfen im Einklang mit internationalen Standards und Verpflichtungen wie dem von der VN-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedeten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, den allgemeinen Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Agenda 2030 und der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates und den nachfolgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit und mögliche Synergien zwischen den jeweiligen Strategien und Initiativen.

(2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Förderung einer systematischen Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung,
- b) Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates,
- c) Förderung der politischen Teilhabe und Führungsrolle von Frauen sowie ihres Zugangs zu hochwertiger Bildung, ihrer wirtschaftlichen Stellung und Führungsrolle sowie ihrer stärkeren Teilhabe am Erwerbsleben,
- d) Stärkung nationaler und regionaler Einrichtungen durch spezifische Maßnahmen zur Behandlung und Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Prävention von und Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Ermittlungs- und Rechenschaftsmechanismen, Unterstützung der Opfer und Förderung der Sicherheit von Frauen und Mädchen,
- e) aktive Stärkung des Schutzes der Menschenrechte von Frauen, einschließlich des Schutzes vor jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, sowie Gewährleistung ihres Zugangs zur Justiz,
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit mit einschlägigen VN-Gremien Nationen und anderen internationalen Organisationen,
- g) aktive Förderung der geschlechtsspezifischen Analyse und der systematischen Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Führungsrolle von Frauen und ihrer substantiellen Beteiligung an Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung sowie an zivilen und militärischen Missionen und Operationen.

ARTIKEL 1.4

Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

- (1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine ernsthafte Bedrohung für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien arbeiten daher im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zusammen und leisten einen Beitrag, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -übereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zusammen und leisten einen Beitrag, indem sie
- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
 - b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten und aufrechterhalten, mit dem die Ausfuhr und Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.
- (3) Die Vertragsparteien nehmen einen regelmäßigen politischen Dialog zur Begleitung und Festigung der genannten Elemente auf.

ARTIKEL 1.5

Kleinwaffen, leichte Waffen und andere konventionelle Waffen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von deren Munition, Teilen und Komponenten und ihre illegale Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.
- (2) Die Vertragsparteien halten ihre jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie mit deren Munition, Teilen und Komponenten nach Maßgabe der bestehenden internationalen Übereinkünfte und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich, darunter das VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, ein und erfüllen sie in vollem Umfang.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig interne Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen sind. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

(4) Die Vertragsparteien setzen den am 2. April 2013 in New York angenommenen Vertrag über den Waffenhandel vollständig um und arbeiten in seinem Rahmen zusammen, unter anderem bei der Förderung der universalen Anwendung dieses Vertrags durch alle VN-Mitgliedstaaten und der vollständigen Umsetzung durch alle Vertragsstaaten.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und sorgen für Koordinierung, Komplementarität und Synergie bei den Bemühungen, die sie zur Regelung oder Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen sowie mit deren Munition, Teilen und Komponenten unternehmen.

(6) Die Vertragsparteien nehmen einen regelmäßigen politischen Dialog zur Begleitung und Festigung der unter diesen Artikel fallenden Elemente auf.

ARTIKEL 1.6

Internationaler Strafgerichtshof

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die schwersten Straftaten, welche die internationale Gemeinschaft berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen, und bemühen sich sicherzustellen, dass diese Straftaten wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, indem sie Maßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen und die internationale Zusammenarbeit, auch mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), verstärken.

(2) Die Vertragsparteien fördern die universale Ratifizierung des Römischen Statuts des IStGH (im Folgenden „Römisches Statut“) bzw. den universalen Beitritt zu diesem und arbeiten auf seine wirksame interne Umsetzung durch die Vertragsstaaten des IStGH hin. Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls bewährte Verfahren für die Annahme interner Rechtsvorschriften aus und treffen Maßnahmen, um die Integrität des Römischen Statuts zu wahren.

ARTIKEL 1.7

Terrorismusbekämpfung

Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Terrorismusbekämpfung und arbeiten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und VN-Resolutionen sowie gemäß ihren eigenen Rechts- und Veraltungsvorschriften bei der Prävention und Verfolgung von Terrorakten zusammen, wie miteinander vereinbart. Dies erfolgt insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrates und anderer einschlägiger VN-Resolutionen und internationaler Instrumente,
- b) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den VN-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der von der VN-Generalversammlung am 8. September 2006 angenommenen Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus,

- c) durch Austausch von Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem internationalen und internen Recht und
- d) durch einen Erfahrungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, darunter technisches Wissen und Ausbildung, und durch einen Austausch bewährter Verfahren der Terrorismusprävention.

ARTIKEL 1.8

Friedenssicherung und Krisenmanagement

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung von Frieden und internationaler Sicherheit zusammen. Sie prüfen Möglichkeiten für die Koordinierung von Krisenmanagementmaßnahmen, einschließlich einer Zusammenarbeit bei Krisenmanagementoperationen.

ARTIKEL 1.9

Sicherheit der Bevölkerung

Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit der Bevölkerung. Sie erkennen an, dass die Sicherheit der Bevölkerung nationale, transnationale, regionale und biregionale Aspekte umfasst, die einen umfassenderen Dialog und eine umfassendere Zusammenarbeit erfordern.

KAPITEL 2

ZUSAMMENARBEIT IN INTERNATIONALEN UND REGIONALEN ORGANISATIONEN

ARTIKEL 2.1

Internationale Organisationen

- (1) Die Vertragsparteien fördern den Multilateralismus und arbeiten mithilfe eines Meinungsaustauschs und gegebenenfalls einer Koordinierung der Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, der Welthandelsorganisation (WTO), der Gruppe der Zwanzig (G20) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien richten wirksame Mechanismen für Konsultationen am Rande multilateraler Foren ein. Die Vertragsparteien führen einen offenen und kontinuierlichen Dialog im VN-Menschenrechtsrat, in der VN-Generalversammlung und, soweit angemessen und von den Vertragsparteien vereinbart, in anderen Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 2.2

Regionale Organisationen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten durch einen Meinungsaustausch zu Fragen von beiderseitigem Interesse sowie gegebenenfalls durch einen Informationsaustausch über Standpunkte in regionalen und subregionalen Organisationen und Foren zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern den biregionalen Dialog und die biregionale Zusammenarbeit, auch im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Union und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC). Die Zusammenarbeit kann gegebenenfalls Unterstützung für die Integration und Gemeinschaftsbildung innerhalb der CELAC umfassen.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Pazifischen Allianz über deren Rahmen für Beobachterstaaten.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die regionale Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation mit Drittländern, vor allem in Zentralamerika und der Karibik.

KAPITEL 3

FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

ARTIKEL 3.1

Rechtliche und justizielle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien intensivieren die bestehende Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtshilfe und Auslieferung auf der Grundlage einschlägiger internationaler Übereinkünfte. Die Vertragsparteien verstärken die bestehenden Mechanismen und prüfen gegebenenfalls die Entwicklung neuer Mechanismen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Zusammenarbeit umfasst die Ergreifung von Maßnahmen mit dem Ziel, alle einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang umzusetzen, sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust.
- (2) Die Vertragsparteien bauen die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen aus, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung, Ratifizierung und Durchführung multilateraler Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, einschließlich der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie über den Schutz von Kindern.

ARTIKEL 3.2

Strafverfolgung sowie Verhütung und Bekämpfung von Korruption und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen bei der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, des illegalen Handels mit Feuerwaffen, einschließlich deren Munition, Teilen und Komponenten, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, des Weltdrogenproblems, der Korruption und der Fälschung von Zahlungsmitteln, unter anderem in Bezug auf Rechtshilfe, Informationsaustausch, bewährte Verfahren und Schulungen sowie die Einziehung von Vermögenswerten oder Geldern aus Straftaten zusammen und führen einen Meinungsaustausch über diese Themen.
- (2) Die Vertragsparteien setzen ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung fort, unter anderem durch die strategische Zusammenarbeit mit Europol sowie durch ihre strategische justizielle Zusammenarbeit, auch im Rahmen von Eurojust und gegebenenfalls mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Einhaltung und Umsetzung des am 15. November 2000 mit der VN-Resolution 55/25 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden „Übereinkommen von Palermo“) und der dazugehörigen Protokolle zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung des am 31. Oktober 2003 mit der VN-Resolution 58/4 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und unterstützen den Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung dieses Übereinkommens, der auf der vom 9.-13. November 2009 in Doha abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichtet wurde, unter anderem durch Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen ist, und verpflichten sich zu diesem Zweck zur Einhaltung des diesem Abkommen beigefügten Protokolls über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption.

ARTIKEL 3.3

Migration, Asyl und Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeiten zusammen und tauschen Erfahrungen und Informationen in Migrationsfragen aus, darunter reguläre und irreguläre Migration, Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, Migration und Entwicklung, Asyl, Rückübernahme, Integration, Visa, Erleichterung der regulären Migration, Migrationskontrolle und Grenzmanagement. Die Vertragsparteien tauschen bewährte Verfahren für den Schutz von Migrantinnen und Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, sowie von anderen vulnerablen Gruppen aus.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um irreguläre Migration zu verhindern, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und eine sichere, reguläre und geordnete Migration zu fördern. Zu diesem Zweck ist im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Folgendes vorgesehen:

- a) Mexiko rückübernimmt seine Staatsangehörigen, die verpflichtet sind, aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückzukehren, auf dessen Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten, sofern nicht in einem spezifischen Abkommen etwas anderes bestimmt ist;
- b) jeder Mitgliedstaat rückübernimmt seine Staatsangehörigen, die verpflichtet sind, aus dem Hoheitsgebiet Mexikos zurückzukehren, auf dessen Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten, sofern nicht in einem spezifischen Abkommen etwas anderes bestimmt ist;
- c) die Mitgliedstaaten und Mexiko stellen ihren Staatsangehörigen geeignete Reisedokumente für die unter den Buchstaben a und b genannten Zwecke aus oder akzeptieren die Verwendung von Reisedokumenten der Union für die Rückkehr;
- d) die Vertragsparteien streben es an, ein spezifisches Abkommen auszuhandeln, in dem die Verpflichtungen zur Rückübernahme von Staatsangehörigen, einschließlich der Mittel zum Nachweis der Staatsangehörigkeit, festgelegt werden. Die Bedingungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen werden in jenem Abkommen festgelegt.

ARTIKEL 3.4

Weltdrogenproblem

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einen ausgewogenen und integrierten Ansatz in Drogenfragen mit Blick auf Folgendes zu gewährleisten:

- a) gemeinsame Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der operativen Empfehlungen der Sondertagung 2016 der VN-Generalversammlung zum Weltdrogenproblem (UNGASS 2016),
- b) Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen des Weltdrogenproblems durch Strategien, die auf eine nachhaltige Entwicklung abzielen, mit umfassenden, faktengestützten Initiativen auf allen Ebenen zur Verringerung der Nachfrage, einschließlich Programmen zur Prävention, Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung,
- c) Investitionen in Behandlungsverfahren und bessere Aufklärung innerhalb der nationalen Gesundheitssysteme über Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum,
- d) Stärkung der epidemiologischen Forschung und weitere Verbesserung der systematischen Verfügbarkeit und Qualität statistischer Informationen in allen Bereichen, die Drogen betreffen,

- e) Gewährleistung eines öffentlichen Gesundheitskonzepts, das den Zugang zu kontrollierten Substanzen und deren Verfügbarkeit für medizinische und wissenschaftliche Zwecke fördert und gleichzeitig ihre Umleitung auf den illegalen Markt verhindert,
- f) Verringerung des Angebot an illegalen Drogen und neuen psychoaktiven Substanzen, des illegalen Handels damit und der Nachfrage danach, gegebenenfalls auch durch den Austausch von Informationen und andere Kooperationsmaßnahmen,
- g) durchgängige Berücksichtigung der Geschlechter- und der Menschenrechtsperspektive bei allen drogenpolitischen Maßnahmen und Programmen,
- h) Förderung der Nutzung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen bei Personen, die Drogendelikte begangen haben,
- i) Bekämpfung der Abzweigung chemischer Vorprodukte und Grundstoffe und diese enthaltender Erzeugnisse oder Zubereitungen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen, psychotropen Substanzen und neuen psychoaktiven Substanzen verwendet werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um diese Ziele zu erreichen, indem sie unter anderem Drittländer nach Möglichkeit dazu anhalten, bestehende internationale Übereinkünfte und Protokolle zur Drogenbekämpfung, deren Vertragspartei sie sind, zu ratifizieren und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Vertragsparteien stützen ihre Maßnahmen auf ihre geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auf allgemein anerkannte Grundsätze im Einklang mit den einschlägigen VN-Übereinkünften zur Drogenbekämpfung und auf die Empfehlungen des Ergebnisdokuments der Sondertagung 2016 der VN-Generalversammlung mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems“ als jüngster internationaler Konsens über die Weltdrogenpolitik mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zur gemeinsamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems, insbesondere vor dem Hintergrund des Zieltermins 2019.

ARTIKEL 3.5

Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern und wirksam dagegen vorzugehen, dass ihre Finanzinstitutionen sowie bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erträgen aus Straftaten und zur Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck tauschen sie im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Informationen aus und arbeiten zusammen, um die wirksame und vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ und anderer Standards der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem die Einziehung, Beschlagnahme, Konfiszierung, Aufspürung, Identifizierung und Rückgabe von Vermögenswerten oder Geldern im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten oder mit Terrorismusfinanzierung umfassen.

ARTIKEL 3.6

Cyberkriminalität

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Cyberkriminalität ein globales Problem darstellt, das globale Gegenmaßnahmen erfordert. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität durch den Austausch von Informationen, auch über bewährte Verfahren und aktuelle Entwicklungen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten zur Cyberkriminalität. Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls zusammen, um andere Staaten bei der Entwicklung wirksamer Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität zu unterstützen.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren auf Gebieten wie Aus- und Fortbildung von Ermittlern im Bereich der Cyberkriminalität sowie Durchführung von Ermittlungen in den Bereichen Cyberkriminalität und digitale Forensik aus, wobei der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und dem Schutz kritischer Infrastrukturen, beispielsweise in den Sektoren Finanzen, Energie und Telekommunikation liegt.

ARTIKEL 3.7

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten an. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Achtung dieser Grundrechte zu gewährleisten, auch im Bereich der Strafverfolgung und bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren grenzüberschreitenden Straftaten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einen hohen Schutz personenbezogener Daten zu fördern. Die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene kann den Aufbau von Kapazitäten, technische Hilfe, den Austausch von Informationen und Fachwissen sowie die Zusammenarbeit durch Regulierungsstellen in internationalen Gremien umfassen, wie von den Vertragsparteien vereinbart.

ARTIKEL 3.8

Verbraucherpolitik

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus an und streben zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucherpolitik an. Diese Zusammenarbeit kann im Rahmen des Möglichen Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch über ihren jeweiligen Rahmen für den Verbraucherschutz, unter anderem über Verbraucherschutzgesetze, Produktsicherheit, Rechtsschutz für Verbraucher und Durchsetzung des Verbraucherrechts,
- b) Unterstützung des Aufbaus unabhängiger Verbraucherorganisationen und von Kontakten zwischen Vertretern der Verbraucher.

ARTIKEL 3.9

Konsularischer Schutz

Mexiko erklärt sich damit einverstanden, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in Mexiko vertretenen EU-Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie für Staatsangehörige dieses EU-Mitgliedstaates konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in Mexiko verfügt, die effektiv in der Lage wäre, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

ARTIKEL 3.10

Katastrophenrisikomanagement und Katastrophenschutz

Die Vertragsparteien erkennen an, dass in ihrem jeweiligen Gebiet und weltweit ein besseres Risikomanagement im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen erforderlich ist. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Entschlossenheit zur Verbesserung der Präventions-, Milderungs-, Vorsorge-, Frühwarn-, Bewältigungs- und Wiederaufbaumaßnahmen, um die Resilienz ihrer Gesellschaften und Infrastrukturen zu erhöhen, und gegebenenfalls zu einer Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene, um die Ergebnisse des globalen Katastrophenrisikomanagements gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Pariser Klimaübereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und der Neuen Städteagenda zu verbessern.

KAPITEL 4

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 4.1

Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Agenda 2030 dargelegt ist. Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine nachhaltige Entwicklung langfristig ein inklusives Wirtschaftswachstum, soziales Wohlergehen und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen voraussetzt. Diese drei Dimensionen werden als eng miteinander verflochten und sich gegenseitig verstärkend anerkannt.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension in ausgewogener Weise, einschließlich einer verantwortungsvollen und effizienten Nutzung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Einklang mit ihren jeweiligen Prioritäten und Gegebenheiten, und schärfen das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Kosten von Umweltschäden sowie von nicht nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern und für die damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen.
- (3) Die Vertragsparteien fördern eine inklusive und nachhaltige menschliche Entwicklung durch Dialog, gemeinsames Handeln, den Austausch bewährter Verfahren, eine verantwortungsvolle Governance auf allen Ebenen und die Mobilisierung von Finanzmitteln, wobei sie die bestehenden Finanzierungsinstrumente bestmöglich nutzen und die Zweckmäßigkeit der Schaffung neuer Instrumente prüfen.

ARTIKEL 4.2

Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit

- (1) Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit ist es, die Agenda 2030 in ihrer mehrdimensionalen und auf den Menschen ausgerichteten Perspektive umzusetzen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen. Die Grundsätze einer wirksamen Entwicklungszusammenarbeit, wie sie in der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit dargelegt sind, aufbauend auf der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die am 2. März 2005 vom Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Paris verabschiedet wurde, und auf dem Aktionsplan von Accra, der am 4. September 2008 vom Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Accra gebilligt wurde, sind wichtige Instrumente zur Maximierung der entwicklungspolitischen Wirkung.
- (2) Die Vertragsparteien befassen sich mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, wobei sie den Bedürfnissen jeder Vertragspartei und der nationalen Eigenverantwortung Vorrang einräumen, den regionalen Kontext berücksichtigen sowie Synergien und Entwicklungspartnerschaften mit einer Reihe von Interessenträgern in diesem Bereich aufzubauen, darunter die Zivilgesellschaft, lokale Regierungen, der Privatsektor oder gemeinnützige Organisationen. Die Vertragsparteien erkennen die zentrale Rolle der Regierungen bei der Förderung der Entwicklung an, arbeiten jedoch auch zusammen, um dazu beizutragen, dass der Privatsektor und insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen die Strategien für nachhaltige Entwicklung aufgreifen und in die Praxis umsetzen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die globale Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in den Verbrauchs- und Produktionsmustern im Einklang mit den vereinbarten internationalen Rahmen schrittweise zu verbessern, und streben die Ergreifung von Maßnahmen an, die auf eine Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Umweltzerstörung abzielen.

(4) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen politischen Dialog über nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten, um die Qualität und Wirksamkeit ihrer Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen der Wirksamkeit der Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die durchgängige Berücksichtigung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in sektorspezifischen und sektorübergreifenden Plänen, Programmen und Strategien in allen einschlägigen Sektoren sowie die Stärkung der internen rechtlichen, institutionellen und regulatorischen Rahmen zu positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können. In diesem Sinne arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um gegebenenfalls die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den einschlägigen Sektoren zu gewährleisten und so die Anstrengungen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt und zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens zu verstärken.

(6) Vor dem Hintergrund ihres Dialogs über nachhaltige Entwicklung und ihres Engagements für die Agenda 2030 arbeiten die Vertragsparteien zusammen und führen gemeinsame Tätigkeiten durch, unter anderem durch bilaterale Koordinierung in den einschlägigen multilateralen Foren sowie durch regionale Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, vorzugsweise auf der Grundlage bestehender Mechanismen und Initiativen. Die Zusammenarbeit kann folgende Bereiche umfassen:

- a) Umsetzung der Zielsetzungen und Vorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- b) Umweltschutz auf allen Ebenen, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen,

- c) Klimawandel, Resilienz, Katastrophenrisikomanagement und nachhaltige Energie,
- d) Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung, einschließlich der Schaffung von Stabilität und Sicherheit, der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung des Weltdrogenproblems und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,
- e) inklusives Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- f) Governance, einschließlich Stärkung der haushaltspolitischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Governance,
- g) Bildung, darunter Hochschulbildung, berufliche Bildung, Kapazitätsaufbau, Innovation und Austausch in diesen Bereichen sowie
- h) Strategien zur Beteiligung des Privatsektors.

(7) Die Vertragsparteien bauen die Dreieckskooperation weiter aus, um Drittländer bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Entwicklungsländer in schwieriger Lage, wie z. B. der kleinen Inselentwicklungsländer. Zu diesem Zweck prüfen die Vertragsparteien gegebenenfalls innovative Modalitäten für das Engagement, auch in Bezug auf weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer. Die Dreieckskooperation besteht in der Unterstützung maßgeschneideter Strategien und gemeinsam vereinbarter Maßnahmen auf der Grundlage der Bedürfnisse der Drittländer. Zu diesem Zweck entwickeln die Vertragsparteien koordinierte Kooperationsmaßnahmen wie technische Hilfe, Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Wissensaustausch und andere Formen der Zusammenarbeit, die von den Vertragsparteien und dem begünstigten Drittland gemeinsam festgelegt werden.

- (8) Diese Zusammenarbeit kann unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:
- a) Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch durch Schulungen, Workshops und Seminare, Austausch von Sachverständigen, Studien und gemeinsame Forschung,
 - b) Mobilisierung von Finanzmitteln durch Mischfinanzierungen in Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank und anderen in Betracht kommenden europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen,
 - c) Erwägung anderer geeigneter Formen der Entwicklungsfinanzierung, wobei der Schwerpunkt auf innovativen Finanzierungsmechanismen, wie der Dreieckskooperation, liegen sollte, und
 - d) Austausch von Informationen über bewährte Verfahren im Hinblick auf die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit.
- (9) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Entwicklungsergebnisse liegt, und arbeiten zusammen, um die nationalen Systeme zur Erbringung nachhaltiger Dienstleistungen zu stärken und geschlechtsspezifische Aspekte bei allen Programmen und Instrumenten durchgängig zu berücksichtigen.
- (10) Die Entwicklungszusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den einschlägigen international vereinbarten Grundsätzen und Strategien, denen sich beide Vertragsparteien angeschlossen haben.

ARTIKEL 4.3

Agenda für nachhaltige Städte

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung von Strategien zur Förderung nachhaltiger städtischer Siedlungen zusammen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Neuen Städteagenda ergeben, mit dem Ziel, Städte und Siedlungen zu verwirklichen, in denen alle Menschen gleiche Rechte und Chancen genießen sowie ihre Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, wahrnehmen können.

ARTIKEL 4.4

Entwicklung der Regional- und Städtepolitik

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Politik zur Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen territorialen und städtischen Entwicklung als Mittel an, um wirksam zur Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 und der Neuen Städteagenda beizutragen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und Partnerschaft unter Einbeziehung aller Schlüsselakteure in den Bereichen regionale und territoriale Entwicklung sowie nachhaltige Stadtentwicklung, insbesondere bei der Frage, wie territoriale und städtische Herausforderungen auf integrierte und umfassende Weise angegangen werden können.
- (3) Die Vertragsparteien entwickeln, wo immer dies machbar ist, konkrete Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen Regionen und zwischen Städten bei nachhaltigen Lösungen für regionale und städtische Herausforderungen, um den Kapazitätsaufbau durch den Austausch von Erfahrungen und Verfahren sowie durch Lernen voneinander zu verbessern.

KAPITEL 5

UMWELT, KLIMAWANDEL UND ENERGIE

ARTIKEL 5.1

Umwelt

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt, einschließlich Boden, Land, Wälder, Wasser, Ozeane, Meere und Meeresressourcen, als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu bewirtschaften, um den Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen zu entsprechen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer globalen Umweltpolitik und internationaler Regeln - einschließlich multilateraler Umweltübereinkünfte - für die Bewältigung umweltpolitischer Herausforderungen von gemeinsamem Belang an. Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Entschlossenheit, die multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit in gemeinsam vereinbarten vorrangigen Bereichen des Umweltschutzes, der Erhaltung, der verantwortungsvollen, effizienten Nutzung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der durchgängigen Berücksichtigung von Umweltbelangen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, auch im internationalen und regionalen Kontext. Diese vorrangigen Bereiche können Folgendes umfassen:

- a) Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik, einschließlich eines Dialogs und einer Zusammenarbeit in Bereichen wie der Umsetzung der Resolutionen der Umweltversammlung der VN Nationen und multilateraler Umweltübereinkünfte, sowie Förderung der Einhaltung des Umweltrechts,
- b) Ermittlung bilateraler Prioritäten und Förderung des Austauschs von Informationen, technischem Fachwissen, einschließlich des Technologie- und Wissenstransfers, und bewährten Verfahren in Bereichen wie
 - i) Um- und Durchsetzung von Umweltvorschriften,
 - ii) grünes Wachstum, einschließlich nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und eines grünen Finanzwesens,
 - iii) durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den Wirtschafts- und Produktionssektoren,
 - iv) Schutz, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder,

- v) Schutz, Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, darunter die Kartierung und Bewertung (einschließlich der Wertermittlung) der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen und andere wirtschaftliche Instrumente zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie der Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile,
- vi) Bodendegradation und Wüstenbildung,
- vii) Verhütung und Bekämpfung der illegalen Entnahme von und des illegalen Handels mit Wildtieren, Waldressourcen und genetischen Ressourcen sowie Unterstützung des legalen, nachhaltigen und rückverfolgbaren Handels damit,
- viii) verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien und Abfällen,
- ix) integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Luft- und Bodenpolitik,
- x) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresumwelt und nachhaltige blaue Wirtschaft,
- xi) Ausweisung, Repräsentativität, wirksame Bewirtschaftung und Anbindung von Schutzgebieten sowie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich geschützter Meeresgebiete, und
- xii) soweit möglich, Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in den in diesem Absatz genannten Bereichen.

ARTIKEL 5.2

Klimawandel

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die akute Bedrohung durch den Klimawandel gemeinsame Maßnahmen für eine emissionsarme und klimaresiliente Entwicklung sowie Anpassungsmaßnahmen erfordert.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der internationalen Regeln und Übereinkommen im Bereich des Klimawandels an, insbesondere des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris, betonen, dass ihre Umsetzung unumkehrbar ist, und bekreäftigen ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen.
- (3) Die Vertragsparteien streben es gemeinsam an, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des UNFCCC zu verstärken, das Übereinkommen von Paris und ihre national festgelegten Beiträge umzusetzen sowie andere Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun und langfristige Strategien für eine treibhausgasarme Entwicklung zu konzipieren.
- (4) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Erleichterung weiterer Maßnahmen, um zu nationalen Debatten und zur politischen Arbeit beizutragen,
 - b) Unterstützung einer wirtschaftlichen Entwicklung mit geringen CO₂-Emissionen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris,

- c) Ausweitung der national festgelegten Beiträge auf nationale sektorpolitische Konzepte und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Energie, Infrastruktur, Städteplanung, Landnutzung und Investitionen, einschließlich der Berücksichtigung der Anpassungsprozesse in den sektoralen Entwicklungsstrategien,
- d) Förderung des unterstützenden Dialogs und der frühzeitigen Festlegung von Maßnahmen zur Überprüfung der Klimapolitik in allen Ländern,
- e) Weiterentwicklung der Transparenzagenda im Rahmen des Übereinkommens von Paris, einschließlich des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit in gemeinsam vereinbarten vorrangigen Bereichen,
- f) Stärkung anderer Prozesse, darunter beispielsweise der Prozess der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Stabilisierung der Emissionen des internationalen Luftverkehrs auf dem Niveau von 2020, die Annahme und Formulierung der Umfassenden Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) oder der ehrgeizige Ausstieg aus Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) im Rahmen der am 15. Oktober 2016 in Kigali angenommenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, einschließlich ihrer Ratifizierung und der Gewährleistung ihrer raschen Umsetzung, um einen weitreichenden weltweiten Ausstieg aus dem Verbrauch und der Produktion von FKW zu erreichen,
- g) Förderung interner Klimaschutzstrategien und -programme im Rahmen des Übereinkommens von Paris, einschließlich der Förderung folgender Bereiche: Emissionsüberwachungs- und Marktmechanismen und nichtmarktbestimmte Mechanismen, nachhaltige und klimaresiliente Infrastrukturentwicklung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltiger Verkehr sowie Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Entwaldung und der Degradation von Wald, Boden und sämtlichen Ökosystemen auf das Klima,

- h) Stärkung von Synergien mit Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und lokalen Behörden zur Ergänzung der Bemühungen der Staaten,
- i) Beteiligung des Privatsektors an einer CO₂-armen Wirtschaft,
- j) Förderung marktbasierter Maßnahmen zur Einführung einer CO₂-Bepreisung und des Verursacherprinzips,
- k) Förderung der Entwicklung und Einführung kommerziell tragfähiger emissionsarmer und anderer klimafreundlicher Technologien,
- l) schrittweise Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe und Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft, unter anderem durch Investitionen in erneuerbare Energien und energieeffiziente Lösungen,
- m) Verbesserung des bilateralen Dialogs und der Maßnahmen in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel, Eindämmung des Klimawandels und Umsetzungsmittel, einschließlich Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und Finanzierung,
- n) Förderung der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Ansätze für Geschlechtergleichstellung und Jugend bei der Umsetzung der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris,
- o) Förderung von Strategien zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen,

- p) Umsetzung des Pariser Pakts für Wasser und die Anpassung an den Klimawandel in den Einzugsgebieten von Flüssen, Seen und Grundwasserspeichern, der auf der Pariser Klimakonferenz der Vereinten Nationen am 2. Dezember 2015 vorgestellt wurde, sowie der Lima-Paris-Aktionsagenda, die auf dem Klimagipfel am 23. September 2014 in New York auf den Weg gebracht wurde,
- q) Stärkung von Kooperationsvorkehrungen, die gewährleisten, dass die national festgelegten Beiträge unter Berücksichtigung des weltweiten Bestandsaufnahmeprozesses künftig ehrgeiziger ausfallen.

ARTIKEL 5.3

Energie

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für den wirtschaftlichen Wohlstand sowie für den Weltfrieden und die internationale Stabilität an und betonen, dass die Energiewende von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris ist. Sie erkennen die Notwendigkeit an, die Energieversorgung zu verbessern und zu diversifizieren (einschließlich der Förderung erneuerbarer Energien), Innovation, Forschung, die Entwicklung und Ausbildung von Humanressourcen zu fördern und die Energieeffizienz zu erhöhen, um die Energieproduktivität, die Energieversorgungssicherheit und die Sicherheit, Nachhaltigkeit und Erschwinglichkeit von Energie zu verbessern. Die Vertragsparteien arbeiten auf diese Ziele hin.
- (2) Die Vertragsparteien pflegen einen Informationsaustausch über Energie und arbeiten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammen, um offene und wettbewerbsfähige Märkte zu fördern, bewährte Verfahren auszutauschen, eine wissenschaftlich fundierte und transparente Regulierung zu fördern und Bereiche für die Zusammenarbeit in Energiefragen zu erörtern, z. B. im Rahmen internationaler Foren, Mechanismen und Initiativen.

KAPITEL 6

LANDWIRTSCHAFT, MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

ARTIKEL 6.1

Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Die Vertragsparteien arbeiten unter anderem in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Politik in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums,
- b) Aussichten für die Agrarmärkte,
- c) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen,
- d) nachhaltige und resiliente Landwirtschaft durch Sensibilisierung für die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme und die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit des Ausschusses für Welternährungssicherheit,
- e) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Aufbau von Kapazitäten in handelsbezogenen Fragen, einschließlich geografischer Angaben als Recht des geistigen Eigentums,

- f) ökologische/biologische Landwirtschaft,
- g) Forschung und Innovation,
- h) Organisation und Entwicklung nachhaltiger Produktionsprozesse im Agrar- und Lebensmittelsektor (Landwirtschaft und Viehzucht),
- i) Organisation und produktive Entwicklung ländlicher Gemeinschaften,
- j) Ernährungssicherheit,
- k) Vermeidung von Nachernteverlusten und Lebensmittelverschwendungen,
- l) angewandte Forschung für die Erzeugung von und den Umgang mit landwirtschaftlichen und tierischen Produkten und
- m) Verarbeitung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.

ARTIKEL 6.2

Maritime Angelegenheiten und Fischerei

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung von Fischerei, Aquakultur und sonstigen maritimen Tätigkeiten und dem nachhaltigen und verantwortungsvollen Management in diesen Bereichen zukommt und wie dies zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Chancen für heutige und künftige Generationen beitragen kann.

- (2) Die Vertragsparteien intensivieren ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen von beiderseitigem Interesse in den Bereichen Fischerei und maritime Angelegenheiten.
- (3) Die Vertragsparteien werden im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen
- a) zur Verbesserung des Systems der globalen Meerespolitik beitragen, unter anderem durch die Schließung von Regelungs- und Umsetzungslücken und die Förderung der Ratifizierung und Umsetzung einschlägiger Instrumente im Meeres- und Fischereisektor in Zusammenarbeit mit Drittländern,
 - b) wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen einführen wie Beobachterprogramme, Überwachungssysteme für Fischereifahrzeuge, Systeme zur Überwachung von Umschlagplätzen, Inspektionen auf See und Hafenstaatmaßnahmen sowie damit verbundene Sanktionen mit dem Ziel der Erhaltung der Fischbestände und der Vermeidung einer Überfischung,
 - c) Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („illegal, unreported and unregulated fishing“ – im Folgenden „IUU-Fischerei“) ergreifen und aufrechterhalten und in diesem Bereich zusammenarbeiten sowie gegebenenfalls Informationen über IUU-Fischerei in ihren Gewässern und über die Durchführung von Strategien und Maßnahmen austauschen, mit denen verhindert wird, dass IUU-Erzeugnisse in die Handelsströme und in die Fischzucht gelangen,
 - d) mit und gegebenenfalls auch innerhalb von regionalen Fischereiorganisationen zusammenarbeiten, denen beide Vertragsparteien als Mitglieder, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragsparteien angehören, wobei das Ziel darin besteht, eine verantwortungsvolle Governance zu gewährleisten, unter anderem indem sie sich für wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und die Einhaltung dieser Entscheidungen in diesen Organisationen einsetzen,

- e) die Entwicklung nachhaltiger, umweltverträglicher und wirtschaftlich wettbewerbsfähiger Produktionsprozesse in der Süßwasser- und Meeresaquakultur fördern,
- f) die Sicherheit der Ozeane verbessern,
- g) den Druck auf die Ozeane verringern, unter anderem durch die Bekämpfung von Abfällen im Meer,
- h) die maritime Raumplanung und das integrierte Küstenzonenmanagement fördern,
- i) Meeresforschung und Biotechnologie unterstützen und
- j) bewährte Verfahren für die nachhaltige Entwicklung maritimer Wirtschaftstätigkeiten von beiderseitigem Interesse für die Vertragsparteien austauschen, wie Meeresenergie, Küsten- und Meerestourismus.

KAPITEL 7

WIRTSCHAFTSPOLITIK

ARTIKEL 7.1

Makroökonomische Politik

Die Vertragsparteien intensivieren den Dialog zwischen ihren Behörden über makroökonomische Strategien und Trends und fördern den Austausch von Informationen und Meinungen darüber.

ARTIKEL 7.2

Unternehmen und Industrie, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien fördern günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und fördern gegebenenfalls die horizontale industrielpolitische Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit umfasst

- a) die Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, die Förderung gemeinsamer Investitionen sowie die Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen und Informationsnetzen im Rahmen der bestehenden horizontalen Programme;

- b) einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und über die Verfahren für die Gründung von KMU,
 - c) die Erleichterung der Tätigkeiten von KMU beider Vertragsparteien,
 - d) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu Industrie 4.0 und
 - e) die Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie die Unterstützung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, einschließlich nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster.
- (2) Die Vertragsparteien erleichtern einschlägige Kooperationsmaßnahmen, die vom Privatsektor eingeführt werden.

ARTIKEL 7.3

Wirtschaft und Menschenrechte

Die Vertragsparteien fördern auf nationaler Ebene die soziale Verantwortung der Unternehmen im Einklang mit einschlägigen internationalen Standards, wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, und fördern auf internationaler Ebene den Kapazitätsaufbau und den Erfahrungsaustausch.

ARTIKEL 7.4

Rohstoffe

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein transparenter, marktbasierter Ansatz der beste Weg ist, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in die Rohstoffproduktion und den Rohstoffhandel zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in Rohstofffragen innerhalb der einschlägigen regionalen oder multilateralen Strukturen oder im Wege eines bilateralen Dialogs auf Ersuchen einer Vertragspartei basierend auf beiderseitigen Interessen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Hindernisse für den Rohstoffhandel innerhalb dieser Strukturen zu beseitigen, einen regelbasierten weltweiten Rahmen für den Rohstoffhandel zu stärken, die Transparenz auf den weltweiten Rohstoffmärkten zu fördern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- (3) Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über Folgendes umfassen:
- a) Angebot und Nachfrage, bilaterale Fragen betreffend Handel und Investitionen sowie internationale Handelsfragen,
 - b) tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse für Rohstoffgüter und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Investitionen,
 - c) den jeweiligen Regulierungsrahmen der Vertragsparteien,
 - d) Technologien in den Bereichen Produktionsprozesse und Verwendung von Rohstoffen und
 - e) bewährte Verfahren für die nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie, einschließlich in den Bereichen Mineralienpolitik, Raumplanung, Genehmigungsverfahren, Transparenz und Governance.

ARTIKEL 7.5

Statistik

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich Statistik zusammen, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Verfahren aktiv fördern. Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) verstärkte Teilnahme an hochrangigen internationalen Treffen zu Themen von beiderseitigem Interesse,
- b) Harmonisierung der statistischen Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten und
- c) Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken sowie Entwicklung von Indikatoren.

ARTIKEL 7.6

Verkehr

(1) Um den Personen- und Güterverkehr zu verbessern, die Sicherheit des See- und Luftverkehrs und den Umweltschutz zu fördern und die Effizienz ihrer Verkehrssysteme zu steigern, arbeiten die Vertragsparteien in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik, einschließlich der integrierten Verkehrspolitik, zusammen und stärken in diesen Bereichen den Dialog.

- (2) Die Zusammenarbeit und der Dialog können Folgendes umfassen:
- a) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Verkehrspolitik,
 - b) Stärkung der Luftverkehrsbeziehungen zwischen Mexiko und der Union, einschließlich der Prüfung der Möglichkeit, ein spezifisches Luftverkehrsabkommen zu schließen,
 - c) Förderung des Ziels eines ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und zum internationalen Seehandel auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis,
 - d) Erleichterung des Seeverkehrs, der Logistikketten und des multimodalen Verkehrs zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsbeziehungen,
 - e) Förderung umweltbezogener Verkehrsfragen,
 - f) Erleichterung des Dialogs zwischen Sachverständigen und der Zusammenarbeit in internationalen Verkehrsforen und
 - g) Unterstützung des grenzüberschreitenden elektronischen Informationsflusses zur Förderung eines dynamischen Umfelds für effiziente und kostenwirksame Verkehrsdienste.

KAPITEL 8

BILDUNG, KULTUR UND SOZIALES

ARTIKEL 8.1

Bildung

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und den Dialog in den einschlägigen Bildungsbereichen, darunter

- a) Stärkung der Hochschulbildung sowie der technischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- b) Steigerung der Mobilität von Studierenden, Forschenden, akademischem Personal und Verwaltungspersonal von Hochschuleinrichtungen und
- c) Förderung des Kapazitätsaufbaus in Hochschuleinrichtungen, einschließlich der Verbesserung der Mechanismen für die Anerkennung von Qualifikationen und Auslandsstudienzeiten.

ARTIKEL 8.2

Kultur

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in den einschlägigen internationalen Foren, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), zusammen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und die kulturelle Vielfalt zu fördern, unter anderem durch die Umsetzung des von der Generalkonferenz der UNESCO am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern eine engere Zusammenarbeit in den Kultur- und Kreativbranchen und in der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich im Bereich neuer und aufstrebender Technologien und audiovisueller Medien, um unter anderem das gegenseitige Verständnis und die Kenntnisse hinsichtlich ihrer jeweiligen Kulturen zu verbessern.
- (3) Die Vertragsparteien fördern den kulturellen Austausch und führen gemeinsame Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen im Rahmen der verfügbaren Kooperationsstrukturen durch.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und gemeinsame Initiativen im Zusammenhang mit der Schaffung, Förderung und Verbreitung digitaler Inhalte im künstlerischen und kulturellen Bereich innerhalb eines Rechtsrahmens, in dem die Arbeit Kulturschaffender anerkannt und gewürdigt wird, mit dem Ziel, den universellen Zugang zur Kultur und ihren Komponenten zu verbessern.

(5) Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen ihren jeweiligen zivilgesellschaftlichen Organisationen und zwischen Einzelpersonen.

(6) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle der Kultur als Wegbereiter und Triebkraft der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der Konfliktverhütung und der nachhaltigen Entwicklung an, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft ein wichtiger Motor für die Wirtschaft der Industrie- und Entwicklungsländer ist.

ARTIKEL 8.3

Beschäftigung und Soziales

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Verbesserung des Lebensstandards, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Förderung menschenwürdiger Arbeit im Mittelpunkt der Beschäftigungs- und Sozialpolitik stehen sollten.

(2) Die Vertragsparteien achten und fördern die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die in der auf der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in den entsprechenden IAO-Übereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, festgelegt wurden.

(3) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, sozialer Dialog und soziale Angelegenheiten und fördern den Informationsaustausch zu Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsfragen und Sozialschutz.

ARTIKEL 8.4

Exponentieller technologischer Wandel

Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen und bewährte Verfahren aus, um die Auswirkungen des exponentiellen technologischen Wandels und der Automatisierung sowie ihre Folgen für die vollständige Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wirksam und umfassend anzugehen.

ARTIKEL 8.5

Sozialer Zusammenhalt und Inklusion

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den sozialen Zusammenhalt durch die Verringerung von Armut in allen ihren Formen, von Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung zu stärken und so die Ziele für nachhaltige Entwicklung weltweit zu verwirklichen und eine faire Globalisierung, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Männer und Frauen zu fördern, unter anderem durch

a) Stärkung der Sozialschutzsysteme,

- b) Förderung des gleichberechtigten Zugangs und der Nichtdiskriminierung in der Sozialpolitik,
- c) Förderung von Innovation zur Bewältigung sozialer Herausforderungen durch den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und Förderung des Dialogs und der Forschung in diesem Bereich und
- d) Förderung der Sozial- und Solidaritätswirtschaft mit Blick auf Inklusion und Armutsbekämpfung.

ARTIKEL 8.6

Gesundheit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Prävention und Gesundheitsförderung, zusammen, um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und eine universelle Gesundheitsversorgung zu fördern.
- (2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
 - a) Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse,
 - b) Förderung der Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkommen und
 - c) Erleichterung von Austauschmaßnahmen, Stipendien und Ausbildungsprogrammen in den in Absatz 1 genannten Bereichen.

ARTIKEL 8.7

Tourismus

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des Tourismus zusammen. Diese Zusammenarbeit zielt in erster Linie darauf ab, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu verbessern, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten und die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Diese Zusammenarbeit konzentriert sich auf Folgendes:
- a) Schutz und Optimierung des Potenzials des natürlichen und kulturellen Erbes,
 - b) Verfahren zur Förderung eines verantwortungsvollen Tourismus und der Achtung der lokalen Gemeinschaften,
 - c) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren über Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen im Tourismussektor,
 - d) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit Blick auf die Kreativwirtschaft und die Innovation im Tourismussektor und
 - e) Austausch bewährter Verfahren mit dem Ziel einer durchgängigen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen im Tourismus, insbesondere im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.

KAPITEL 9

FORSCHUNG, INNOVATION UND DIGITALE WIRTSCHAFT

ARTIKEL 9.1

Forschung und Innovation

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation auf der Grundlage eines beiderseitigen Interesses und Nutzens im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zusammen. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, globale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, wissenschaftliche Exzellenz zu erreichen, die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf langfristige Partnerschaften zu stärken. Die Vertragsparteien fördern den politischen Dialog auf bilateraler und regionaler Ebene und nutzen ihre verschiedenen Instrumente, einschließlich Vereinbarungen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, auf komplementäre Weise.

(2) Die Vertragsparteien streben Folgendes an:

a) Verbesserung der Bedingungen für die Mobilität von Forschenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Sachverständigen, Studierenden und Unternehmern sowie für die grenzüberschreitende Verbringung von Material und Ausrüstung,

- b) Erleichterung des gegenseitigen Zugangs zu den Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprogrammen, Forschungsinfrastrukturen und -einrichtungen, Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Daten der jeweils anderen Seite,
 - c) Intensivierung der Zusammenarbeit bei pränormativer Forschung und Normung und
 - d) Förderung gemeinsamer Grundsätze, um bei Forschungs- und Innovationsprojekten ein angemessenes und wirksames Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die folgenden Tätigkeiten, die von staatlichen Organisationen, öffentlichen und privaten Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen, Innovationsagenturen und -netzen sowie anderen Interessenträgern, einschließlich KMU, durchgeführt werden:
- a) gemeinsame Initiativen zur Sensibilisierung für Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau sowie Möglichkeiten für die Teilnahme an Programmen der jeweils anderen Seite,
 - b) gemeinsame Sitzungen und Workshops zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschung,
 - c) gemeinsame Forschungsmaßnahmen in Bereichen von beiderseitigem Interesse,
 - d) gegenseitig anerkannte Bewertung und Evaluierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse.

ARTIKEL 9.2

Digitale Wirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) Schlüsselemente des modernen Lebens und von entscheidender Bedeutung sind, um zur Stärkung von Informationen und Wissen in einer Gesellschaft beizutragen und so die wirtschaftliche, bildungsbezogene und soziale Entwicklung zu fördern. Die Vertragsparteien tauschen Meinungen über ihre jeweilige Politik in diesem Bereich aus.
- (2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Meinungsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Politik für den digitalen Binnenmarkt, insbesondere über die Politik und Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich des Zugangs zu Breitbanddiensten, des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten, elektronischer Behördendienste, eines offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns, offener Daten, Internetsicherheit, elektronischer Gesundheitsdienste und der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden,
 - b) Förderung der IKT als Mittel zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, der sozialen und digitalen Inklusion und der kulturellen Vielfalt mit Schwerpunkt auf dem Unternehmergeist und der partizipativen Zusammenarbeit sowie der Ankurbelung der Vernetzung in Schulen und der Entwicklung von Forschungs- und Hochschulnetzen,
 - c) Ausbau des Verbunds und der Interoperabilität der Forschungsnetze und der Computing- und wissenschaftlichen Dateninfrastrukturen und -dienste, auch auf regionaler Ebene,

- d) Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Behörden- und Vertrauensdienste wie elektronische Signatur und elektronische Identifizierung (eID) mit Schwerpunkt auf dem Austausch von politischen Grundsätzen, Informationen und bewährten Verfahren für den Einsatz von IKT zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, zur Förderung hochwertiger öffentlicher Dienste, zur Verbesserung der organisatorischen Effizienz und der Transparenz der Verwaltung öffentlicher Ressourcen,
- e) Informationsaustausch über Normung, Konformitätsbewertung und Typgenehmigung und
- f) Förderung des Austauschs und der Ausbildung von Spezialisten, insbesondere von Berufsanfängern.